

rung den Verfassern der Entwürfe weitgehend Anregungen gegeben hat und Vorbild gewesen ist.

Nun wäre gewiß nichts irriger, als etwa wirklich in dem geringen Ausmaße, in dem die Grundsätze der deutschen Invalidenversicherungsgesetzgebung in anderen Staaten sozusagen rezipiert worden sind, ein Kriterium für die Unzweckmäßigkeit oder die geringere Qualität der ganzen Lösung, sei es nach der sozialökonomischen, sei es nach der ethisch-politischen Seite, erblicken zu wollen. Denn es wäre geradezu bedenklich, unbeachtet zu lassen, wie sehr die Grundzüge und insbesondere die Methoden der sozialen Versicherungsgesetzgebung und allgemeiner der sozialen Fürsorge überhaupt von völkerpsychologischen Faktoren abhängen, und das schließt dann eben auch die Folge ein, daß sich auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung sehr wohl für das eine Volk etwas zweckmäßig erweisen kann, was für ein anderes geradezu bedenklich erscheint. Es ist natürlich eine Frage für sich, ob die sehr energischen Angriffe, die von englischer und amerikanischer Seite in der Literatur gegen die deutsche Sozialversicherung gerichtet worden sind, nicht etwa berechtigt sind, ob namentlich die Verwerfung des Zwangsprinzips nicht vielleicht doch manches wohl überlegte Argument zur Grundlage hat. Es ist unsere Pflicht, auch diesen Fragen nachzugehen, und wir werden dabei völkerpsychologische Verschiedenheiten beiseite zu setzen haben, da es dann gilt, ausschließlich die Verhältnisse innerhalb des Wirkungsgebietes des Gesetzes klar zu stellen und zu prüfen, um gelegentlich der Reform zu bessern, was zu bessern ist. Also nicht mit dem Gedanken, daß es für uns in Deutschland kein Zurück auf dem Gebiete der Sozialversicherung gebe — mag das nun auf politische oder wirtschaftliche Motive gestützt werden — haben wir an die Reform heranzutreten, sondern mit einem sehr energischen „Dennoch!“ ist diese Aufgabe vorzubereiten: *Obwohl* es kein Zurück zu geben scheint, haben wir die Pflicht, uns darüber zu vergewissern, ob nicht heute noch die eingeschlagenen Bahnen zu verlassen wären, weil auf anderen die Ziele zweckmäßiger, und das heißt ja natürlich vor allem mit geringerem Kraftaufwand, also wirtschaftlicher erreicht werden könnten.

Besondere Wichtigkeit gewinnt aber natürlich die Kritik der alten Methode dadurch, daß die Reform auch eine Vermehrung der Zweige unserer Sozialversicherung bringen soll, daß insbesondere der Kreis der unter Zwang gestellten Versicherungsgegenstände mit der Reliktenversicherung erweitert werden soll. Es handelt sich glatt um die Frage: Soll der Ausbau mit Fortsetzung der Methode erfolgen? Die Frage ist umsoweniger zu umgehen, als mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß die Versicherungsleistungen für Hinterbliebene die Leistungen der Armenfürsorge in vielen Gegenden nicht übersteigen wird und daß von kompetenter Seite im Hinblick auf der geplante Ausbau, wie es scheint, für ungerechtfertigt angesehen wird.

Was für uns in dem Augenblicke der Reform demzufolge besonders wichtig ist, das ist nicht nur die Spärlichkeit, mit der die Ideen weiterwirken, sondern auch die Tatsache, daß das Problem der Versorgung, das die deutsche Gesetzgebung mit dem Gesetz vom 22. Juni